



RICHTERLICHES EHRENAMT

beim Verwaltungsgericht



Die Verwaltungsgerichte sind ein wichtiges Element der rechtsprechenden Gewalt und eine besondere Errungenschaft unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Die Hauptaufgabe der Verwaltungsgerichte liegt darin, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, durch die Rechte des Bürgers betroffen sind, zu kontrollieren. Gerade weil die Verwaltungsgerichte über Fälle des täglichen Lebens zu entscheiden haben, wirken Laienrichter neben den Berufsrichtern an der Rechtsprechung mit.

Die Urteile sollen und müssen auch auf dem Prüfstand des gesunden Menschenverstands und der Lebenserfahrung bestehen können.



Vorwort

Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine tragende Säule unserer Gesellschaft. Wer sich ehrenamtlich engagiert, übernimmt Verantwortung für die rechtsstaatliche Ordnung.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen hilfreiche Informationen über die Stellung sowie Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, Beisitzerinnen und Beisitzer im Rahmen der Tätigkeit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die Hand geben. Außerdem finden Sie Hinweise zu Fragen der Entschädigung für die Tätigkeit und Auswirkungen auf die Kranken-, Renten- und Unfallversicherung.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter tragen nicht nur eine große Verantwortung, sondern müssen auch ein hohes Maß an Zeit und Energie aufbringen. Herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft, das Amt einer Laienrichterin bzw. eines Laienrichters auszuüben und mit Ihrem engagierten Einsatz das hohe Ansehen der Bayerischen Verwaltungsgerichte in der Bevölkerung zu fördern.

Joachim Herrmann, MdL
Staatsminister

Gerhard Eck, MdL
Staatssekretär

Aufgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verwaltungsgerichte sind für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zuständig, sofern diese nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich einem anderen Fachgericht zur Entscheidung zugewiesen sind.

Die klassischen Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind insbesondere das Baurecht, Straßenrecht, Umweltrecht, Beamtenrecht, Kommunalrecht, Polizeirecht, Ausländer- und Asylrecht, Schul- und Hochschulrecht, Wasserrecht und Streitigkeiten um kommunale Abgaben.

Das Verwaltungsgericht hat den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Die Beteiligten werden aufgefordert, ihre Einwendungen und Rechtsauffassungen zu erläutern. Die Behörden legen ihre Akten vor. Wenn Tatsachen klärungsbedürftig sind, kann das Gericht Beweis durch Zeugen, Beteiligtenvernehmung, Urkunden, Sachverständigengutachten oder Augenschein erheben.



**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
München**
Ludwigstraße 23



Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24–28



Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4



Verwaltungsgericht Bayreuth
Friedrichstraße 16



Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30



Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1



Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26

www.vgh.bayern.de

Richterliche Tätigkeit

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichterinnen und -richter sowie durch ehrenamtliche Richterinnen und Richter ausgeübt. Bei den Verwaltungsgerichten entscheidet im Rahmen einer mündlichen Verhandlung die Kammer in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter wirken bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung in gleichem Umfang und mit dem gleichen Stimmrecht wie die Berufsrichter mit und tragen dieselbe Verantwortung für die Entscheidung wie diese. Sie entscheiden gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern.

Die ehrenamtlichen Richter nehmen an allen während der mündlichen Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen der Kammern des Gerichts teil. Sie sind berechtigt und verpflichtet, auf die Aufklärung derjenigen Gesichtspunkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat ihnen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Prozessbeteiligten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. Es können nur ungeeignete und nicht zur Sache gehörende Fragen zurückgewiesen werden.

Die ehrenamtlichen Richter dürfen in Verhandlungen sowie bei allen Amtshandlungen mit Außenkontakt keine sichtbaren religiös oder weltanschaulich geprägten Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz hervorrufen können.

Es kann unter Umständen erforderlich sein, dass die ehrenamtlichen Richter an einem Ortstermin, das heißt außerhalb der Räumlichkeiten der Verwaltungsgerichte teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende (körperliche) Belastbarkeit.

Bei Beschlüssen des Gerichts außerhalb der mündlichen Verhandlung, z. B. in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, bei Gerichtsbescheiden sowie an Verfahren, die dem Einzelrichter übertragen sind, wirken ehrenamtliche Richter nicht mit. Insbesondere in Asylsachen entscheiden weitgehend Einzelrichter.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind in gleichem Maße wie die Berufsrichterinnen und -richter unabhängig und nur Gesetz und Recht unterworfen. Sie haben die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Bayern und den Gesetzen zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen. Ehrenamtliche Richter sind in ihrem Richteramt nicht an Weisungen gebunden.

Oberste Pflicht eines jeden Richters ist die Unparteilichkeit. Richter dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Zuneigung oder Abneigung gegenüber den Beteiligten beeinflussen lassen. In seinem äußeren Verhalten muss ein Richter alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere muss er vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jede private Berührung mit den Verfahrensbeteiligten sowie deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen, Zeugenvernehmungen, Ortsbesichtigungen usw. sind die ehrenamtlichen Richter nicht befugt.



Kraft Gesetzes (§ 54 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO, § 41 der Zivilprozessordnung – ZPO) ist ein ehrenamtlicher Richter von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst Beteiligter ist oder bei denen er zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
4. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
5. in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
6. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,
7. in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt,
8. in Sachen wegen überlanger Gerichtsverfahren, wenn er in dem beanstandeten Verfahren in einem Rechtszug mitgewirkt hat, auf dessen Dauer der Entschädigungsanspruch gestützt wird,
9. in Sachen, in denen er an einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt hat,
10. in Sachen, in denen er bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

Verpflichtung zur Anzeige möglicher Befangenheit

Fühlt sich ein ehrenamtlicher Richter sonst in seiner Entscheidung nicht völlig frei oder liegt ein anderer Grund vor, der Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit rechtfertigen könnte – etwa weil er der Vertretung einer Körperschaft, z. B. als Mitglied des Gemeinderats oder Kreistags, angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden –, so hat er dies dem Gericht unverzüglich nach Ladung zur Sitzung anzuzeigen. Die Kammer wird darüber ohne seine Mitwirkung entscheiden.

Beratung und Abstimmung, Beratungsgeheimnis

Nach der mündlichen Verhandlung tritt das Gericht in die Beratung und Abstimmung ein. Die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter muss sich nach dem Inhalt der mündlichen Verhandlung eine eigene Meinung bilden und sie in der Beratung zur Diskussion stellen.

Bei der Abstimmung kommt der Stimme des ehrenamtlichen Richters das gleiche Gewicht zu wie der Stimme eines Berufsrichters einschließlich des Vorsitzenden. Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt: Zuerst stimmt der Berichterstatter; die ehrenamtlichen Richter stimmen vor den Berufsrichtern, die jüngeren vor den älteren; der Vorsitzende stimmt zuletzt. Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

Die Beratung ist geheim. Die ehrenamtlichen Richter sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit.



Teilnahmepflicht an den Sitzungen

Der für den jeweiligen Sitzungstag bestimmte ehrenamtliche Richter bzw. die ehrenamtliche Richterin ist „der gesetzliche Richter“ im Sinne des Grundgesetzes. Er darf daher der Sitzung, zu der er geladen ist, nur aus zwingenden Gründen fernbleiben, z. B. wegen Urlaubs, Krankheit oder unvermeidbarer und vorrangiger beruflicher Pflichten. Bei Verhinderung ist es unerlässlich, dass der verhinderte ehrenamtliche Richter nach Erhalt der Ladung die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts umgehend schriftlich unter Angabe der Gründe verständigt. Bei kurzfristiger Verhinderung ist dies darüber hinaus sofort vorab telefonisch mitzuteilen.

Gegen ehrenamtliche Richter, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Pflichten in anderer Weise entziehen, kann ein Ordnungsgeld, das bis zu 1.000 Euro betragen kann, festgesetzt werden. Zugleich können ihnen die verursachten Kosten auferlegt werden. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Sitzungstage

Die Zahl der ehrenamtlichen Richter ist so bemessen, dass jeder von ihnen voraussichtlich zu höchstens zwölf Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird. Jedoch ist die Zahl der Sitzungstage, zu denen eine ehrenamtliche Richterin bzw. ein ehrenamtlicher Richter tatsächlich herangezogen wird, häufig deutlich geringer. Dies liegt u. a. daran, dass Entscheidungen durch Einzelrichter getroffen oder Gerichtsbescheide erlassen werden, an denen ehrenamtliche Richterinnen und Richter nicht mitwirken.

Die Reihenfolge der Heranziehung von Richterinnen und Richtern ist für ein Jahr im Voraus vom Präsidium des Verwaltungsgerichts festgelegt.

Das Präsidium stellt eine Ergänzungsliste („Hilfsliste“) von ehrenamtlichen Richtern auf, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen. In der „Hilfsliste“ können auch solche ehrenamtlichen Richter aufgeführt werden, die in der Hauptliste stehen. Ist ein in der Hauptliste verzeichneter ehrenamtlicher Richter an der Ausübung des Richteramtes kurzfristig und unvorhergesehen verhindert, so tritt an dessen Stelle ein ehrenamtlicher Richter der Hilfsliste.

In seltenen Fällen kann bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von ehrenamtlichen Richtern als Ergänzungsrichter angeordnet werden. Der Ergänzungsrichter wohnt der Verhandlung bei und tritt im Falle der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters für ihn ein. Bis zu seinem Eintritt nimmt er an der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nicht teil. Im Übrigen hat er dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen ehrenamtlichen Richter; insbesondere ist ihm ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an die Beteiligten, an Zeugen und Sachverständige zu stellen.

Vereidigung

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter leisten in ihrer ersten Sitzung einen Eid darauf, dass sie die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Bayern und dem Gesetz erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit dienen werden. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit.

Über Einzelheiten der Eidesleistung belehrt der Vorsitzende.



Voraussetzungen, Dauer, vorzeitige Beendigung des Ehrenamts

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht werden von einem Wahlausschuss, der bei jedem Verwaltungsgericht bestellt ist, aus den Vorschlagslisten der kreisfreien Städte und Landkreise gewählt. Bewerbungen um das richterliche Ehrenamt sind an die kreisfreien Städte und Landkreise zu richten und müssen für jede Amtsperiode neu gestellt werden.

Das Amt eines ehrenamtlichen Richters kann nur von deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern bekleidet werden. Sie sollen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Ausgeschlossen vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind kraft Gesetzes (§ 21 VwGO):

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Wer als ehrenamtlicher Richter ausgewählt ist, hat dem Gericht anzuzeigen, wenn einer der vorstehend aufgeführten Ausschlussgründe bei ihm vorliegt. Ebenso hat er dem Gericht mitzuteilen, wenn nachträglich einer dieser Gründe eintritt. Die Mitteilung hat bereits in Zweifelsfällen zu erfolgen. In der Mitteilung ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) zu berichten.

Zu ehrenamtlichen Richtern können gemäß § 22 VwGO weiter nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, des Landtags, der Bundesregierung oder der Staatsregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Jede Staatsbürgerin und jeder Staatsbürger hat grundsätzlich die verfassungsmäßige Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten. Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters kann daher nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden (§ 23 VwGO). Dazu sind berechtigt:

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und ehrenamtliche Richter anderer Gerichtszweige,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

In besonderen Härtefällen (z. B. bei lang andauernder Krankheit) kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden. Über den Antrag entscheidet ein Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs.

Ehrenamtliche Richter beim Verwaltungsgericht werden auf fünf Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der ehrenamtlichen Richter durch den Wahlausschuss im Amt.

Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein ehrenamtlicher Richter nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch gerichtliche Entscheidung abberufen werden.

Ein ehrenamtlicher Richter ist gemäß § 24 Abs. 1 VwGO von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann, weil er vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist bzw. ausgeschlossen werden soll oder ein Hinderungsgrund vorliegt,
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat,
3. einen Grund geltend macht, der ihn zur Ablehnung der Berufung berechtigt,
4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

Außerdem kann er in besonderen Härtefällen auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden (§ 24 Abs. 2 VwGO). Ein besonderer Härtefall liegt insbesondere bei lang andauernder Krankheit, nicht aber bei starker beruflicher Belastung vor.

Die Entscheidung trifft ein Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in den Fällen der vorstehenden Nummern 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in den Fällen der vorstehenden Nummern 3 und 5 und bei Geltendmachung eines besonderen Härtefalles auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Richter erhalten nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) als Entschädigung

- Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG),
- Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG),
- Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG),
- Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG),
- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG) sowie
- Entschädigung für Verdienstausfall (§ 18 JVEG).

Das JVEG finden Sie online unter:
www.gesetze-im-internet.de/jveg

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode geltend gemacht wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 JVEG). Die Erstattung der Kosten wird von der Gerichtsverwaltung abgewickelt. Die Gerichtsverwaltung wird Sie auch bei sonstigen Fragen beraten.



Ehrenamtliche Beisitzer in Disziplinarsachen und in Personalvertretungsangelegenheiten

Für die ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer in Disziplinarsachen und in Personalvertretungsangelegenheiten bestehen im Vergleich zu den anderen ehrenamtlichen Richtern anderer Kammern der Verwaltungsgerichte gewisse Besonderheiten:

Beamtenbeisitzer bei den Kammern und Senaten für Disziplinarsachen

Es werden an den Verwaltungsgerichten sowie dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof jeweils Kammern bzw. Senate für Landes- und Bundesdisziplinarsachen gebildet.

Für Verfahren gegen bayerische Beamte

(Art. 43 ff. Bayerisches Disziplinargesetz):

Die Kammern für Disziplinarsachen, die nur an den Verwaltungsgerichten München, Ansbach und Regensburg gebildet werden, entscheiden in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden oder einer Richterin als Vorsitzende und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern, wenn nicht der oder die Vorsitzende alleine entscheidet. Der Disziplinarsenat beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtliche Richter oder Richterinnen.

Die Beamtenbeisitzer müssen bayerische Beamte oder Beamtinnen auf Lebenszeit oder kommunale Wahlbeamte oder Wahlbeamtinnen sein und bei ihrer Wahl ihren dienstlichen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Kammer bzw. des Senats haben. Einer der Beamtenbeisitzer bei den Disziplinarkammern muss die Befähigung zum Richteramt haben. Bei der Heranziehung der Beamtenbeisitzer soll ferner der Verwaltungszweig und die



Qualifikationsebene des Beamten oder der Beamtin berücksichtigt werden, gegen den oder die sich das Disziplinarverfahren richtet.

Die Beamtenbeisitzer werden auf fünf Jahre gewählt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof erstellt für jedes der o. g. Gerichte eine Vorschlagsliste von Beamten und Beamtinnen mit dienstlichem Wohnsitz im Kammer- bzw. Senatsbezirk. Hieraus werden von einem beim jeweiligen Verwaltungsgericht bzw. dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestehenden Wahlausschuss rechtskundige und andere Beamtenbeisitzer gewählt. Zur Erstellung der Listen werden Vorschläge der bayerischen Staatsministerien sowie der kommunalen Spitzenverbände und der Berufsverbände der Beamten sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes eingeholt.

Ein Beamtenbeisitzer ist für die im Gesetz näher geregelten Fälle der Befangenheit von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen. Das gilt z. B., wenn er durch das Dienstvergehen verletzt ist, wenn er mit der Beamtin oder dem Beamten verwandt oder verschwägert ist, wenn er mit dem Fall schon einmal dienstlich befasst war oder der Dienststelle des betreffenden Beamten angehört.

Ein Beamtenbeisitzer, gegen den Disziplinaranzeige oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben worden oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden ist, darf während dieses Verfahrens zur Ausübung seines Richteramtes nicht herangezogen werden. Das Gleiche gilt, wenn einem Beamtenbeisitzer die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten wurde.

Ein Beamtenbeisitzer ist von seinem Amt zu entbinden, wenn

- er rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder im Disziplinarverfahren gegen ihn unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme eines Verweises ausgesprochen worden ist,
- er die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt,
- er in ein Amt außerhalb der Bezirke, für die das Gericht zuständig ist, dem er zugeteilt ist, versetzt wird oder
- das Beamtenverhältnis endet. Dies gilt nicht für kommunale Wahlbeamte, die in das gleiche Amt unmittelbar anschließend an ihre bisherige Amtszeit wieder gewählt werden.

Für Verfahren gegen Bundesbeamte

(§§ 46 ff. Bundesdisziplinargesetz i. V. m. Ausführungsgesetz Bundesdisziplinargesetz):

Für Verfahren gegen Bundesbeamte gilt im Wesentlichen das für Verfahren gegen bayerische Beamte Dargelegte entsprechend.

Für die Wahl der Beamtenbeisitzer für die Bundesdisziplinarkammern und -senate erstellt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof Listen von Bundesbeamten, aus denen die Beamtenbeisitzer zu wählen sind. Die Obersten Bundesbehörden und die Berufsverbände der Beamten können Vorschläge für die Aufnahme in die Liste machen.

Beisitzer bei den Fachkammern und Fachsenaten für Personalvertretungsangelegenheiten

(Art. 83 Bayerisches Personalvertretungsgesetz und § 84 Bundespersonalvertretungsgesetz):

Bei den Verwaltungsgerichten Ansbach und München gibt es jeweils Fachkammern für Landes- und Bundespersonalvertretungsangelegenheiten. Darüber hinaus bestehen beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Fachsenate ebenfalls für Landes- und Bundespersonalvertretungsangelegenheiten.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer in den Fachkammern bzw. in den Fachsenaten, die jeweils der bayerischen öffentlichen Verwaltung bzw. dem öffentlichen Dienst des Bundes angehören müssen, werden vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf Vorschlag der Arbeitgeber-/Dienstherrenseite (Staatsministerien/Regierungen; kommunale Spitzenverbände; in Bayern ansässige Bundesbehörden) und der Arbeitnehmer-/Beamtenseite (Gewerkschaften; Berufsverbände) ernannt und in getrennten Listen erfasst. Sie werden auf fünf Jahre berufen. Nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz sind Frauen und Männer hierbei gleichermaßen zu berücksichtigen.

Die Fachkammer entscheidet in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber-/Dienstherrenseite und der Arbeitnehmer-/Beamtenseite. Unter den Beisitzern der Arbeitnehmer-/Beamtenseite befinden sich regelmäßig je ein Beamter und ein Arbeitnehmer. In gleicher Besetzung entscheidet der Fachsenat beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, soweit es sich um Bundespersonalvertretungsangelegenheiten handelt. Hingegen wird er in Landespersonalvertretungsangelegenheiten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei richterlichen und zwei ehrenamtlichen Beisitzern tätig.

Versicherungsrechtliche Auswirkungen

Gesetzliche Krankenversicherung

A. Auswirkungen auf das Bestehen des Versicherungsschutzes

Bei pflichtversicherten ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern hat eine Unterbrechung der Beschäftigung ohne Entgeltzahlung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Beschäftigung gilt als fortbestehend. Leistungen werden gewährt, Beiträge brauchen nicht gezahlt zu werden.

B. Auswirkungen auf die Krankenversicherungsleistungen

1. Bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses werden für ehrenamtliche Richterinnen und Richter und ihre mitversicherten Familienangehörigen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen ohne Einschränkung gewährt.
2. In der Regel wirkt sich die Unterbrechung der Beschäftigung auf die Geldleistungen nicht aus. Bei der Berechnung des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Regellohnes bleiben die durch die Tätigkeit bei einem Gericht entstehenden Fehlzeiten unberücksichtigt.



Gesetzliche Rentenversicherung

Wird das Arbeitsentgelt eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers in Folge einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit gemindert, so kann er bei seinem Arbeitgeber beantragen, dass nach § 163 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze auch der Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, als Arbeitsentgelt gilt (sog. Unterschiedsbetrag). Den hierauf entfallenden Rentenversicherungsbeitrag hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer allein zu tragen. Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohnabrechnungszeiträume gestellt werden.

Es ist zulässig, bei Beginn einer Beschäftigung den Antrag für alle künftigen ehrenamtlichen Tätigkeiten zu stellen, sofern die Tätigkeiten bei bestimmten Einrichtungen (wie z.B. Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts) ausgeübt werden. Er gilt, solange er nicht widerrufen wird, für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Nach einem Wechsel des Arbeitgebers ist ein neuer Antrag erforderlich.

Nach § 165 Abs. 2 SGB VI gelten die vorstehenden Regelungen für Hausgewerbetreibende, die ein nicht versicherungspflichtiges Ehrenamt ausüben, entsprechend (vgl. zu diesem Personenkreis § 12 SGB IV).

Gesetzliche Unfallversicherung

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) bei ihrer Tätigkeit gesetzlich unfallversichert. Die Beiträge zur Bayerischen Landesunfallkasse, die mit der Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung beauftragt ist, trägt der Freistaat Bayern.

Sie sind sowohl bei allen Tätigkeiten unfallversichert, die mit der Wahrnehmung ihres Mandats verbunden sind, z. B. bei mündlichen Verhandlungen, Besprechungen, verfahrensnotwendigen Ortsterminen und Schulungen, als auch auf den damit zusammenhängenden Wegen. Nicht versichert sind eigenwirtschaftliche Tätigkeiten wie beispielsweise private Unterbrechungen

der Wege zu oder von den Sitzungen oder Umwege aus privaten Gründen sowie Kantinenbesuche oder Raucherpausen.

Bei Verletzungen sieht die gesetzliche Unfallversicherung einen umfassenden Leistungskatalog vor, wie Heilbehandlung, Fahrtkosten, Verletztengeld während der Arbeitsunfähigkeit, Leistungen zur beruflichen und sozialen Rehabilitation und bei einem bleibenden Gesundheitsschaden ggf. die Zahlung einer Verletztenrente. Im Todesfall sieht der Leistungskatalog Sterbegeld, Überführungskosten, Hinterbliebenen- und Waisenrenten vor.

Neben den gesetzlichen Entschädigungsleistungen gewährt der Unfallversicherungsträger zusätzlich als besondere Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements zum Wohle der Allgemeinheit satzungsmäßige Mehrleistungen (§ 94 SGB VII i.V.m. § 19 der Satzung der Bayerischen Landesunfallkasse).





Dasjenige Gericht, das die Richter berufen hat, muss im Schadensfall informiert werden, damit dieses dem Unfallversicherungsträger die gesetzlich vorgeschriebene Unfallanzeige erstatten kann.

Bei Verletzungen ist dem behandelnden Arzt bzw. Zahnarzt mitzuteilen, bei welcher Tätigkeit sich der Unfall ereignet hat. Die Vorlage der Krankenversicherungskarte bzw. Angaben zur privaten Krankenversicherung sind nicht erforderlich, denn die Ärzte/Zahnärzte rechnen direkt mit der Bayerischen Landesunfallkasse ab.

Fahrzeugversicherung bei Anreise mit dem eigenen Kraftfahrzeug

Fahrten ehrenamtlicher Richterinnen und Richter zu Sitzungen mit einem privaten Fahrzeug sind von der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV) umfasst. Die DFFV bei der Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, gewährt den Versicherten (Bedienstete des Freistaates Bayern einschließlich der ehrenamtlichen Rich-

ter) im Rahmen der genannten Voraussetzungen Versicherungsschutz für Sachschäden an nicht im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Fahrzeugen, welche von den Bediensteten bzw. den ehrenamtlichen Richtern aus triftigen Gründen zur Durchführung einer Dienstfahrt benutzt werden. Der Versicherungsschutz besteht von der Anreise unmittelbar vor Beginn der richterlichen Tätigkeit bis zum Ende unmittelbar nach Beendigung der richterlichen Tätigkeit. Bei aus persönlichen Gründen erfolgten Unterbrechungen erlischt der Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz umfasst nicht den infolge einer Höherstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung eintretenden Vermögensschaden. Der Freistaat Bayern gewährt für einen entsprechenden Vermögensnachteil keinen finanziellen Ausgleich. Die Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, bietet daher ergänzend zur DFFV eine Rabattverlustversicherung (RVV) an. Die RVV ist nach eigener Entscheidung privat abschließbar. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Gerichtsverwaltung.

Vermögensbildung

Verringern sich durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit die zusätzlichen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers (§ 10 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes), so besteht die Möglichkeit, den zulagebegünstigten Jahreshöchstbetrag bis 870 Euro auf Antrag beim Arbeitgeber aus dem Arbeitslohn nach § 11 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes aufzufüllen. Die Überweisung an das Unternehmen oder Institut ist vom Arbeitgeber vorzunehmen. Dadurch wird vermieden, dass der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage gemindert wird.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist einkommensabhängig und wird jährlich auf Antrag vom Finanzamt mit der Veranlagung zur Einkommensteuer oder mit einem besonderen Bescheid festgesetzt.

Weitere Auskünfte

Über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Beschäftigung durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit können die Sozialversicherungsträger Auskunft geben.

Dies sind für die

- **Krankenversicherung**
die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn- See und Ersatzkassen),
- **Rentenversicherung**
die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung),
- **Unfallversicherung**
der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Bayerische Landesunfallkasse).

Die Broschüre „Richterliches Ehrenamt beim Verwaltungsgericht“ ist auch über das Internet abrufbar: www.bestellen.bayern.de



Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Odeonsplatz 3, 80539 München
www.innenministerium.bayern.de

Bildrechte: iStock/rclassenlayouts (Titel), Sammy Minkoff (Umschlag innen, S. 5, 8, 10, 14, 16, 21, 24, Umschlag Rückseite), Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (S. 2 links, S. 3 oben, Mitte links), Ralph Bogendörfer, StBA Ansbach (S. 2 rechts), StBA Regensburg (S. 3 Mitte rechts), Thomas Gura, StBA Würzburg (S. 3 unten), iStock/Ralf Geithe (S. 19), /Doucefleur (S. 22)

Stand: September 2019

Druck: Bugl Druck, Essenbach
Gedruckt auf: umweltzertifiziertem Papier

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben.

Ehrenamtliche Richter übernehmen eine wichtige Mittlerrolle zwischen Staat und Gesellschaft. Sie stärken die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen bei den Bürgern. Und sie tragen maßgeblich dazu bei, dass der Urteilspruch „Im Namen des Volkes“ mit Leben erfüllt wird.

Das Bayerische Innenministerium auf Twitter und Instagram:

 www.twitter.com/BayStMI

 www.instagram.com/BayStMI

